

Anlage 7 (zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3) **In Kraft getreten am 19.01.2013** Fahrerlaubnisprüfung

a) Obligatorisch Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

b) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:

b 1) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung),

b 2) Umkehren oder Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung) Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: drei